

Was gilt ab Freitag 21.05. im Westerwaldkreis?

Es gilt nicht mehr die "Bundesbremse" nach § 28b Abs 1 Infektionsschutzgesetz, sondern die 21. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz. Es gibt keine Ausgangssperre.

Private Kontakte:	maximal 2 Haushalte, max 5 Personen, Kinder bis 14 sowie Geimpfte oder Genesene zählen nicht.
	Bei Treffen im privaten Raum ist dies eine dringende Empfehlung, im öffentlichen/ angemieteten Raum eine Vorschrift, deren Nichteinhaltung zu Bußgeld führen kann.
Einzelhandel	keine Testpflicht, keine Termine, Personenbeschränkung: bis 800 qm 1 Person pro 10qm Verkaufsfläche, darüber 1 Person pro 20 qm
Gastronomie	Abhol- und Lieferservice, Außengastronomie mit Test (oder geimpft/genesen) und Vorausbuchung, Kontakterfassung, Maske außer am Platz, feste Sitzplätze, Abstand zwischen Tischen, keine Innengastronomie
körpernahe Dienstleistungen	z.B. Friseur, Tattoo, Nagelstudio, Kosmetik möglich mit Maske, Kontakterfassung und Vorausbuchung, Test nur wenn keine Maske getragen werden kann, dann auch Testkonzept für Personal
Hotels/Pensionen/ Camping	offen, wenn eigene sanitäre Einrichtung pro Wohneinheit, außer bei Camping Testpflicht bei der Ankunft und alle 48 h, Kontakterfassung, kein gastronomisches Angebot in Gemeinschaftsräumen drinnen, keine Sport- und Freizeitangebote
Veranstaltungen	keine Kirmes/Volksfeste/Messen, Veranstaltungen von Kultureinrichtungen draußen bis 100 Personen mit Abstand, Test, Kontakterfassung, Maske bis zum Platz und festen Sitzplätzen
Clubs/Diskotheken/Wettbüro	geschlossen



Kinos/Theater	geschlossen außer Autokino
Museen	geöffnet mit Vorabbuchung, Kontakterfassung
Schwimmbäder, Sauna	geschlossen
Zoo, Tierpark, Kletterpark	mit Vorabbuchung, Kontakterfassung
Sport	innen nur kontaktloser Sport mit max. 5 Personen aus max. 2 Haushalten (plus Kinder bis 14 /Geimpfte/Genesene und Trainer) mit Abstand
	Außen kontaktloser Sport mit Anleitung in einer 5erGruppe (auch 5 Haushalte) möglich. Mehrere solcher Kleingruppen nebeneinander mit Abstand 3m zwischen den Gruppen möglich. Kindern bis 14 J außen bis 20 Personen auch ohne Abstand.
	Immer 40qm Trainingsfläche pro Person, bei Gruppen Kontakterfassung
	Drinnen Testpflicht
	Keine Umkleide-/Gemeinschaftsräume Maskenpflicht außerhalb sportlicher Betätigung
Fitnessstudios/Tanzschulen	geöffnet mit Bedingungen siehe Sport (v.a. 3m Abstand, 1 Person pro 40qm Fläche)
Probenbetrieb Musikvereine	innen maximal 2 Haushalte bis 5 Personen plus Geimpfte/ Genesene und plus anleitende Person oder außen bis 5 Personen (aus 5 Haushalten) oder 20 Kinder bis 14 Jahren jeweils plus Anleiter
	Abstandsgebot, Kontakterfassung, Hygienekonzept Musik drinnen mit Test
Weiterbildung	1 Person pro angefangene 20 qm Kontakterfassung, Hygienekonzept
Jugendarbeit	S: Hygienekonzept Jugendarbeit
Fahrschulen	offen
Reisebus-/Schiffreisen	nicht möglich

Testpflicht heißt, dass	innerhalb der letzten 24 h entweder ein Schnelltest in einer Teststelle gemacht wird oder ein Selbsttest unter Aufsicht z.B. bei einem Dienstleister
	oder eine Bestätigung eines positiven PCR-Tests, der mind. 28 Tage, maximal 6 Monate zurückliegt
	oder die Bestätigung der mind. 14 Tage zurückliegenden zweiten Impfung vorliegt

Einreise aus dem Ausland:	
Einreise aus Risikogebieten:	Registrierung unter <u>www.einreiseanmeldung.de</u> und negativer Schnelltest. Wenn dieser vorliegt, entfällt die Quarantäne
Einreise Hochinzidenzgebiet	Registrierung unter <u>www.einreiseanmeldung.de</u> und negativer Schnelltest vor der Einreise (max 48 h), 10 Tage Quarantäne, diese kann nach 5 Tagen mit einem negativen Schnelltest beendet werden
Einreise Virusvariantengebiet	Registrierung unter <u>www.einreiseanmeldung.de</u> und negativer Schnelltest vor Einreise, Quarantäne 14 Tage, nicht verkürzbar

Stand 20.05.2021